



1986

Berlin, den 24. März 1986

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 86	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hellersdorf im Jahre 1986	93
18. 3. 86	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen des Direktors, der Richter und der Schöffen des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hellersdorf im Jahre 1986	93
18. 3. 86	Bekanntmachung zum Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1986 über die Wahlkreise und die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	94
26. 2. 86	Anordnung über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR	94
28. 2. 86	Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebs-Anordnung —	96
28. 2. 86	Anordnung über den Postscheckdienst — Postscheck-Anordnung —	102
28. 2. 86	Anordnung zum Schutz des Funkempfangs und der Funktion elektrischer und elektronischer Anlagen vor hochfrequenten elektromagnetischen Beeinträchtigungen — Funk-Entstörungs-Anordnung —	105

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hellersdorf
im Jahre 1986
vom 18. März 1986**

In Übereinstimmung mit § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) folgendes festgelegt:

1. Die Wahl zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hellersdorf wird zusammen mit der Wahl zur Volkskammer und zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin am 8. Juni 1986 durchgeführt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung von Berlin entscheidet auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 zur Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 6 S. 74) über die Anzahl der für die Stadtbezirksversammlung Berlin-Hellersdorf zu wählenden Abgeordneten sowie über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten.

Berlin, den 18. März 1986

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
des Direktors, der Richter und der Schöffen
des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hellersdorf im Jahre 1986
vom 18. März 1986**

1. Entsprechend § 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) werden die Wahlen des Direktors, der Richter und der Schöffen des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hellersdorf für das Jahr 1986 ausgeschrieben.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgt entsprechend den Festlegungen im Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 20. Februar 1984 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 76).

Berlin, den 18. März 1986

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler